

**Zur nachträglichen Berücksichtigung von Einmalzahlungen bei der Bemessung des Übergangsgeldes.**

§§ 50, 47 Abs. 1a SGB VII

Urteil des LSG Niedersachsen-Bremen vom 23.02.2011 – L 3 U 31/08 –  
Änderung des Gerichtsbescheids des SG Hildesheim vom 30.01.2008 – S 21 U 34/04 –

Streitig war die Höhe des an den Versicherten – Kläger – gezahlten Übergangsgeldes (ÜG). Der Kl. hatte nachträglich die Berücksichtigung von Einmalzahlungen bei der Bemessung des ÜG für die Zeit vom 06.10.1997 bis zum 11.01.2000 begehrt. Das SG hatte der Klage teilweise stattgegeben und die Beklagte verurteilt, dem Kl. für die Zeit vom 01.10.1998 bis zum 11.01.2000 ein erhöhtes Übergangsgeld gemäß §§ 50, 47 Abs. 1a SGB VII zu gewähren. Die dagegen von der Bekl. eingelegte Berufung hatte Erfolg:

Nach Auffassung des **LSG** hätte dem Kl. nur dann ein höheres ÜG gemäß § 47 Abs. 1a SGB VII zugestanden, wenn über seinen Anspruch nicht bereits vor dem gesetzlich genannten Stichtag (22.06.2000) unanfechtbar entschieden worden wäre. Dies sei aber nicht der Fall. Der hierfür maßgebliche Leistungsbescheid der Bekl. vom 05.11.1997 sei zum Stichtagszeitpunkt bereits bestandskräftig gewesen (wird ausgeführt, vgl. Entscheidungsgründe zu 2.). Gründe für eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gemäß § 67 Abs. 1 SGG wegen einer objektiv falschen oder irreführenden Auskunft eines Sozialversicherungsträgers (hier: Erklärung der Sozialpartner und Spitzenorganisationen von Juli 1998, dass im Hinblick auf anstehende Gerichtsentscheidungen über die Beitragspflicht von Einmalzahlungen Rechtsmittel nicht erforderlich seien), lägen wegen der bereits vorher eingetretenen Bestandskraft des Leistungsbescheides nicht vor (vgl. hierzu das Urteil des BSG vom 25.03.2003 – B 1 KR 36/01 R –, [HVBG-INFO 26/2003, S. 2427-2436](#)).

Das **Landessozialgericht Niedersachsen-Bremen** hat mit **Urteil vom 23.02.2011 – L 3 U 31/08 –** wie folgt entschieden:

## TATBESTAND

Streitig ist die Höhe von Übergangsgeld.

Der 1961 geborene Kläger war im hier maßgeblichen Zeitraum als Mitarbeiter in einer Papierfabrik tätig. Im Mai 1992 verunfallte er dort und zog sich dabei eine Quetschverletzung am rechten Knie zu. Die Beklagte erkannte dieses Ereignis als Arbeitsunfall an und gewährte dem Kläger zunächst eine Verletztenrente in Höhe von 20 vom Hundert (vH) der Vollrente (Bescheid vom 25. September 1995).

Ab dem 6. Oktober 1997 nahm der Kläger an einem Reha-Vorbereitungslehrgang und anschließend an einer Umschulungsmaßnahme zum Industrie- bzw Bürokaufmann teil. Hierfür gewährte die Beklagte unter Berücksichtigung eines monatlichen Bruttolohns von 3.759,36 DM (ohne einmalig gezahltes Arbeitsentgelt und ohne Arbeitnehmer-Sparzulage) ein kalendertägliches Übergangsgeld iH von 53,43 DM. Weiterhin kündigte sie an, das Übergangsgeld ab dem 1. Oktober 1998 um den Satz, um den die Renten der gesetzlichen Rentenversicherung zuletzt vor diesem Zeitpunkt angepasst worden sind, zu erhöhen (Bescheid vom 5. November 1997).

Im Anschluss beauftragte die Beklagte die Betriebskrankenkasse des Klägers mit der Auszahlung des Übergangsgelds. Weiter forderte die Beklagte jeweils mit den Schreiben vom 4. September 1998 und 2. September 1999 die Krankenkasse auf, die anstehende Erhöhung des kalendertäglichen Übergangsgelds auf 53,56 DM ab dem 1. Oktober 1998 bzw 54,25 DM ab dem 1. Oktober 1999 zu berücksichtigen. Der Kläger erhielt eine Abschrift der Schreiben zur Kenntnis.

Anfang 2003 beantragte der Kläger eine Neuberechnung und Nachzahlung des vom 6. Oktober 1997 bis einschließlich 11. Januar 2000 an ihn gezahlten Übergangsgelds. Bei der Bemessung der Leistung seien sämtliche Einmalzahlungen nicht berücksichtigt worden. Weiter habe er die an ihn gerichteten Bescheide wegen der im Juli 1998 von den Sozialpartnern und Spitzenorganisationen der Sozialversicherung verbreiteten Erklärung, dass im Hinblick auf anstehende Gerichts-

entscheidungen über die Beitragspflicht von Einmalzahlungen Rechtsmittel nicht erforderlich seien, bestandskräftig werden lassen.

Die Beklagte lehnte jedoch eine Nachberechnung des gezahlten Übergangsgelds ab. Die Voraussetzungen nach dem Einmalzahlungs-Neuregelungsgesetz lägen hierfür nicht vor, da der maßgebliche Leistungsbescheid vom 5. November 1997 zu dem vom Gesetzgeber festgelegten Stichtag am 22. Juni 2000 bereits bestandskräftig gewesen sei (Bescheid vom 10. März 2003). Der hiergegen vom Kläger eingelegte Widerspruch blieb erfolglos (Widerspruchsbescheid vom 18. Februar 2004).

Der Kläger hat am 8. März 2004 Klage vor dem Sozialgericht (SG) Hildesheim erhoben und zur Begründung vorgetragen, die Beklagte sei nach § 44 Sozialgesetzbuch Zehntes Buch (SGB X) verpflichtet, das an ihn ohne die Berücksichtigung geleisteter Einmalzahlungen erbrachte Übergangsgeld neu zu berechnen. Für die vom Gesetzgeber gewählte Stichtagsregelung gebe es keine nachvollziehbare Begründung.

Das SG hat der Klage mit Gerichtsbescheid vom 30. Januar 2008 teilweise stattgegeben und die Beklagte unter Klagabweisung im Übrigen verurteilt, dem Kläger für den Zeitraum vom 1. Oktober 1998 bis 11. Januar 2000 ein Übergangsgeld nach Maßgabe der §§ 50, 47 Abs 1a Sozialgesetzbuch Siebtes Buch (SGB VII) zu gewähren. Zur Begründung ist ausgeführt, dass die an den Kläger zur Kenntnis versandten Auftragungsschreiben hinsichtlich der Dynamisierung seines Übergangsgelds ab dem 1. Oktober 1998 bzw ab dem 1. Oktober 1999 als Bescheide einzustufen seien, die zu dem vom Gesetzgeber gewählten Stichtag am 21. Juli 2000 noch nicht bestandskräftig gewesen seien. Zwar habe der Kläger gegen diese Bescheide nicht fristgerecht Widerspruch eingelegt, ihm sei jedoch nach § 67 Abs 1 Sozialgerichtsgesetz (SGG) Wiedereinsetzung in die versäumte Widerspruchsfrist zu gewähren. Nach der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts (<BSG>, Urteil vom 25. März 2003 - B 1 KR 36/01 R = BSGE 91, 39 = SozR 4-1500 § 67 Nr 1) scheitere eine solche Wiedereinsetzung auch nicht an der Jahresfrist in § 67 Abs 3 SGG, weil dem Kläger die Stellung eines Wiedereinsetzungsantrages aufgrund der Erklärung der Sozialpartner und Spitzenorganisatio-

nen der Sozialversicherung von Juli 1998 infolge höherer Gewalt nicht möglich gewesen sei. Dem stehe auch die Übergangsregelung in § 47 Abs 1a SGB VII nicht entgegen. Für den Zeitraum vom 6. Oktober 1997 bis 30. September 1998 sei dem Kläger allerdings keine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegenüber dem bestandskräftigen Bescheid der Beklagten vom 5. November 1997 zu gewähren. Hinsichtlich dieses Bescheids könne sich der Kläger nicht darauf berufen, dass er aufgrund der erst mehrere Monate nach der Bestandskraft dieses Bescheids abgegebenen Erklärung der Sozialpartner und Spitzenorganisationen der Sozialversicherung von Juli 1998 keine Rechtsmittel eingelegt habe.

Gegen diesen Gerichtsbescheid (zugestellt am 1. Februar 2008) wendet sich die Beklagte mit ihrer Berufung vom 25. Februar 2008. Sie macht im Wesentlichen geltend, dass bereits im Bescheid vom 5. November 1997 eine Dynamisierung des dem Kläger ab dem 6. Oktober 1997 gewährten Übergangsgelds geregelt worden sei. Insoweit sei in den Schreiben vom 4. September 1998 bzw vom 2. September 1999 lediglich die sich daran anschließende Erhöhung des Übergangsgelds geregelt; eine Neuberechnung der mit dem Ausgangsbescheid vom 5. November 1997 bewilligten und in Bestandskraft erwachsenen Leistungsgewährung stelle dies nicht dar. Da mit einem Widerspruch aber nur der Regelungsgegenstand eines Verwaltungsakts angefochten werde, könne der Kläger mit der vom SG gewährten Wiedereinsetzung sich allenfalls gegen die Erhöhung seines Übergangsgelds, nicht aber gegen dessen Bemessung zur Wehr setzen. Insoweit wäre lediglich eine hier nicht vorliegende fehlerhafte Anpassung des gewährten Übergangsgelds widerspruchsfähig gewesen.

Die Beklagte beantragt,

den Gerichtsbescheid des Sozialgerichts Hildesheim vom 30. Januar 2008 zu ändern und die Klage insgesamt abzuweisen.

Der Kläger beantragt,

die Berufung zurückzuweisen.



Er hält die angefochtene Entscheidung für zutreffend.

Wegen des weiteren Sach- und Streitstands wird auf den Inhalt der Gerichtsakte sowie der beigezogenen Verwaltungsakten der Beklagten verwiesen. Die Akten sind Gegenstand der mündlichen Verhandlung gewesen.

## ENTSCHEIDUNGSGRÜNDE

Die Berufung der Beklagten ist zulässig und begründet.

Die statthafte und im Übrigen zulässige Anfechtungs- und Verpflichtungsklage (§ 54 Abs 1 S 1 SGG) des Klägers kann in der Sache keinen Erfolg haben. Die Beklagte hat es (auch) zu Recht abgelehnt, Einmalzahlungen bei der Bemessung des an den Kläger vom 1. Oktober 1998 bis 11. Januar 2000 geleisteten Übergangsgelds nachträglich zu berücksichtigen.

1. Nach § 51 Abs 1 und 2 SGB VII (*hier anzuwenden in der bis zum 30. Juni 2001 gültigen Fassung nach Art. 1 des Gesetzes vom 7. August 1996, BGBl I 1254*) berechnet sich das Übergangsgeld anspruchsberechtigter Unfallversicherter im hier maßgeblichen Zeitraum nach den gesetzlichen Vorgaben für das Verletztengeld. Es beträgt für Versicherte, die in den letzten drei Jahren vor dem Beginn der berufsfördernden Leistung Arbeitsentgelt oder Arbeitseinkommen erzielt haben, regelmäßig 68 vom Hundert (vH) des Verletztengeldes, das sich wiederum nach den Maßgaben des Krankengeldes gemäß § 47 Abs 1 und 2 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch (SGB V) bestimmt.

Der in diesem Verfahren geltend gemachte Anspruch auf Gewährung eines höheren Übergangsgelds kann daher nur auf die Regelung in § 47 Abs 1a SGB VII (*hier anzuwenden idF des Einmalzahlungs-Neuregelungsgesetzes vom 21. Dezember 2000, BGBl I 1971*) gestützt werden. Zusammengefasst ist danach einmalig gezahltes Arbeitsentgelt in Form einer pauschalierten Erhöhung des Verletztengelds zu berücksichtigen, soweit über den Anspruch des Versicherten - hier: auf Gewährung von Übergangsgeld - nicht bereits vor dem vom Gesetzgeber

gewählten Stichtag am 22. Juni 2000 unanfechtbar entschieden war. Dabei sind Entscheidungen über die Ansprüche, die vor dem Stichtag unanfechtbar geworden sind, nicht nach § 44 Abs 1 Sozialgesetzbuch Zehntes Buch (SGB X) zurückzunehmen.

Zu dieser Stichtagsregelung ergibt sich aus der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts (BSG), dass einem Versicherten in diesem Zusammenhang eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gemäß § 67 Abs 1 SGG zu gewähren ist, soweit dieser durch eine objektiv falsche oder irreführende Auskunft eines Sozialversicherungsträgers von der rechtzeitigen Anfechtung eines entsprechenden Leistungsbescheids wegen der fehlenden Berücksichtigung von Einmalzahlungen abgehalten worden ist. Eine solche Wiedereinsetzung kommt allerdings nur für Leistungsbescheide in Betracht, die bei Veröffentlichung der falschen bzw irreführenden Auskunft noch nicht bestandskräftig waren. Stellt sich demgegenüber heraus, dass die Widerspruchsfrist des maßgeblichen Leistungsbescheids bereits vorher abgelaufen war, ist für eine nachträgliche Berücksichtigung von Einmalzahlungen kein Raum mehr. Denn die dann einzig denkbare Korrekturmöglichkeit nach § 44 Abs 1 SGB X schließt das Einmalzahlungs-Neuregelungsgesetz in verfassungsgemäßer Art und Weise ausdrücklich aus (*vgl hierzu BSG, Urteil vom 25. März 2003 - B 1 KR 36/01 R = SozR 4-1500 § 67 Nr 1 = BSGE 91, 39 ff mwN*).

2. Nach diesen Maßgaben steht dem Kläger kein Anspruch auf Gewährung eines höheren Übergangsgelds zu. Der hierfür maßgebliche Leistungsbescheid der Beklagten vom 5. November 1997 ist zum Zeitpunkt der im Juli 1998 von den Sozialpartnern und Spitzenorganisationen abgegebenen Erklärung, wonach aufgrund anstehender Gerichtsentscheidungen über die Beitragspflicht von Einmalzahlungen Rechtsmittel nicht erforderlich seien, bereits bestandskräftig gewesen.

Anders als die Vorinstanz bewertet der Senat den Bescheid der Beklagten vom 5. November 1997 als denjenigen, in dem der Anspruch des Klägers auf Übergangsgeld für die damals anstehende Umschulungsmaßnahme dem Grunde und der Höhe nach festgelegt worden ist. Dies ergibt sich zunächst daraus, dass die Beklagte nur bei Erlass dieses Verwaltungsakts eine Verdienstbescheinigung des

ehemaligen Arbeitgebers des Klägers angefordert und dessen Angaben der Bemessung des Übergangsgelds für den gesamten voraussichtlichen Bewilligungszeitraum zu Grunde gelegt hat. Deutlich wird dies aber vor allem daran, dass im Bescheid vom 5. November 1997 in Form einer Vorabentscheidung (*vgl zu diesem Begriff Engelmann in: von Wulffen <Hrsg>, SGB-X, 5. Aufl 2005, § 31 Rn 29 mwN*) über sämtliche Leistungen entschieden worden ist, die der Kläger im Zusammenhang mit der damals anstehende Umschulungsmaßnahme hat beanspruchen können. Entsprechend betrifft der Bescheid nicht nur die Gewährung von Übergangsgeld, sondern bezieht sich ausdrücklich auch auf den Kranken-, Renten-, Arbeitslosen- und Pflegeversicherungsschutz des Klägers sowie die während der Umschulungsmaßnahme entstehenden Ausbildungs- und Fahrtkosten. Daher folgt aus dem Gesamtkontext des Bescheids vom 5. November 1997, dass die Beklagte darin mit Bindungswirkung für den gesamten Regelungsabschnitt über die Gewährung des dem Kläger zustehenden Übergangsgelds entschieden hat.

Soweit die Vorinstanz demgegenüber auf die Mitteilungsschreiben der Beklagten vom 4. September 1998 bzw 2. September 1999 an die Betriebskrankenkasse des Klägers wegen der damals anstehenden Erhöhung des kalendertäglichen Übergangsgelds abstellt, vermag dies nicht zu überzeugen. Dabei kann dahingestellt bleiben, ob derartigen Mitteilungen bei der Beauftragung einer Krankenkasse zur Auszahlung von Übergangsgeld nach § 189 SGB VII überhaupt eine Außenwirkung iS eines Verwaltungsakts nach § 31 SGB X zukommt. Es wäre nämlich vom Empfängerhorizont (*vgl zu diesem Begriff und zur Auslegung von Verwaltungsakten ua BSG, Urteil vom 2. Dezember 2010 - B 9 V 2/10 R - zur Veröffentlichung in SozR vorgesehen, juris mwN*) eines verständigen Beteiligten her nicht nachvollziehbar, in der Dynamisierung einer Sozialversicherungsleistung stets eine erneute Entscheidung über deren (Grund-)Höhe zu erblicken, wenn diese zuvor bereits mit einem Grundverwaltungsakt - hier: der Bescheid vom 5. November 1997 - verbindlich festgelegt worden ist. Insoweit weist die Beklagte zutreffend darauf hin, dass sich der Regelungsgehalt der Mitteilungsschreiben vorliegend allenfalls auf die Erhöhung bzw Dynamisierung des bereits für den gesamten Regelungsabschnitt festgesetzten Übergangsgelds bezieht (*vgl zum Regelungscharakter eines "Dynamisierungsbescheids" auch BSG SozR 3-4100 §*

242v Nr.1 Seite 4/5). Hierdurch aber werden die Bestandskraft des Bescheids vom 5. November 1997 und damit auch die Vorgaben für die Berechnung des an den Kläger geleisteten Übergangsgelds nicht berührt. Daher kann aus den Mitteilungsschreiben auch kein Anspruch des Klägers auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gemäß § 67 Abs 1 SGG hinsichtlich der versäumten Widerspruchsfrist für den hier maßgeblichen Leistungsbescheid hergeleitet werden.

3. Vor diesem Hintergrund war die Entscheidung der Vorinstanz zu ändern und die Klage insgesamt abzuweisen.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 193 SGG.

Die Revision wird nicht zugelassen; Zulassungsgründe gemäß § 160 Abs 2 SGG liegen nicht vor.